

Ausgabe 33/16
14.12.2016

>> **Pensionspaket setzt Schwerpunkte des Pensionsgipfels um – Teil II** **Zahlreiche weitere Sozialmaßnahmen beschlossen**

Mit dem Pensionspaket werden die Schwerpunkte des Pensionsgipfels vom 29. Februar 2016 umgesetzt. Ziel dabei ist es, das Pensionssystem nachhaltig weiterzuentwickeln.

Die wichtigsten Maßnahmen:

Verbesserte und pensionsbegründende Anrechnung von Kindererziehungszeiten

Geänderte Anrechnung der Kindererziehungszeiten für jene Frauen, die ab 1955 geboren sind. Berücksichtigt werden dabei bis zu acht Jahre Kindererziehungszeiten auch aus der Zeit vor 2005 für die Erfüllung der Mindestversicherungszeit von 15 Jahren.

Erweiterung der Möglichkeit des freiwilligen Pensionssplittings

Die verbesserte Möglichkeit zum Pensionssplitting kommt ebenfalls vor allem Frauen zugute. Künftig können Zeiten bis zum siebenten Geburtstag des Kindes (statt bisher bis zum vierten) übertragen werden. Der Antrag kann statt bis zum siebenten Geburtstag des Kindes bis zum zehnten Geburtstag des jüngsten Kindes gestellt werden. Diese Ausdehnung ist vor allem deshalb interessant, da die ersten vier Jahre der Kinderbetreuung ohnehin gut bewertet werden. Hier wird das Prinzip der Wahlfreiheit berücksichtigt.

Bonus für längeres Arbeiten

Außerdem gibt es Anreize für längeres Arbeiten. Wer nach dem gesetzlichen Antrittsalter 60/65 den Pensionsantritt aufschiebt und bis zu drei Jahre länger arbeitet, erspart sich – ebenso wie dem Arbeitgeber – die Pensionsversicherungsbeiträge zur Hälfte. Dennoch wird der fiktive volle Betrag am Pensionskonto gutgeschrieben. Ein Aufschubbonus von 4,2 Prozent pro Jahr erhöht die Pension ebenfalls deutlich.

Erhöhte Ausgleichszulage

Mehr Leistungsgerechtigkeit bringt auch die erhöhte Ausgleichszulage. Wer 30 Jahre gearbeitet hat, bekommt einschließlich Ausgleichszulage 1.000 Euro pro Monat an Pension.

Invaliditätspension und Rehabilitation

Zudem gibt es einen Rechtsanspruch auf berufliche Rehabilitationsmaßnahmen: Um den Grundsatz "Rehabilitation vor Invalidität" effektiver zu gestalten, wird mit der Gesetzesnovelle ein Rechtsanspruch auf Umschulungen für jene Personen eingeführt, die aufgrund ihres Gesundheitszustands die Voraussetzungen für eine Invaliditätspension erfüllen bzw. denen mit hoher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit Berufsunfähigkeit droht.

Verkleinerte Pensionskommission

Die neue „Alterssicherungskommission“ wird kleiner. Gleichzeitig gibt es mehr Jugendvertreter und Experten unter den Mitgliedern. Sie soll für das Monitoring sowohl der Pensionsversicherung als auch der Beamtenpensionen zuständig sein.

Pensionsanpassung

Die Pensionserhöhung zum 1.1.2017 für alle besteht aus der Inflationsabgeltung von 0,8 Prozent, die gesetzlich bereits vorgesehen ist, und einem Einmal-Fixbetrag von 100 Euro (steuerfrei, unpfändbar). Insgesamt werden dafür rund 600 Millionen Euro vorgesehen, davon etwa ein Drittel für den Einmalbetrag. Eine Kombination von prozentueller Erhöhung plus Fixbetrag wurde auch schon früher im Rahmen von Pensionserhöhungen vorgenommen.

Aushilfskräfte Steuer- und Sozialversicherungs-Pauschalierung??

In den Jahren 2018 bis 2020 werden die Kranken- und Pensionsversicherungs-Beiträge sowie der Arbeiterkammer-Beitrag für geringfügig beschäftigte Aushilfskräfte, die bereits vollversichert sind, für bis zu 18 Tage im Kalenderjahr mit 14,12 Prozent pauschaliert; der Unfallversicherungsbeitrag für diese Aushilfskräfte entfällt. Zusätzlich wird ein Vorziehen des Inkrafttretens auf 1.1.2017 überlegt.

Weitere Sozialmaßnahmen:

Sozialversicherungsgutschrift für Bauern

Sozialversicherungsrabatt für Bauern: Hier gibt es nun eine andere Verteilung als in der Regierungsvorlage noch vorgesehen. Rund die Hälfte der Beitragszahlungen – konkret 53 Prozent - des vierten Quartals wird erlassen. Das entspricht über das ganze Jahr 2016 betrachtet einem Beitragsrabatt von ca. 13 Prozent. Die dafür erforderlichen rund 88 Millionen Euro stammen aus Rücklagen der Sozialversicherung der Bauern (SVB).

Zum Hintergrund: Die SV-Beiträge in der bäuerlichen Sozialversicherung werden nicht aufgrund des tatsächlichen Einkommens sondern aufgrund von aus den Einheitswerten abgeleiteten „Versicherungswerten“ berechnet und können Einkommensschwankungen daher nicht automatisch berücksichtigen. Aufgrund der Wetterschäden, der Russlandsanktionen und der ungünstigen Preisentwicklung sind die Einkommen besonders 2015 und 2016 deutlich niedriger als erwartet. Daher wird im Sinne der Beitragsgerechtigkeit ein Teilausgleich vorgenommen.

Wiedereingliederung nach langem Krankenstand – Teilarbeitsfähigkeit

Zu den Maßnahmen, um das Ziel der langfristigen Sicherung des gesetzlichen Pensionssystems durch Anhebung des faktischen Pensionsantrittsalters und der Beschäftigungsquote Älterer zu erreichen, zählen auch Verbesserungen bei der „Wiedereingliederung nach langem Krankenstand“ entsprechend dem Regierungsprogramm. Für Menschen, die in Beschäftigung stehen und für längere Zeit ernsthaft physisch oder psychisch erkrankt sind, soll ein auf Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer beruhendes arbeits- und sozialversicherungsrechtliches Modell geschaffen werden, das es ihnen aufgrund ärztlicher Expertise ermöglicht, schrittweise mit Teilzeitarbeit in den Arbeitsprozess zurückzukehren. Der Einkommensentfall wird teilweise durch eine dem Krankengeld nachgebildete KV-Leistung ausgeglichen. Die dadurch ermöglichte nachhaltige Festigung und Erhöhung der Arbeitsfähigkeit mit dem Ziel des längeren Verbleibs im Arbeitsleben und der sanften Reintegration in den Arbeitsmarkt bewirkt eine win-win-Situation für Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber/innen.

Verlängerung der Betriebsrats-Funktionsperiode

Die Betriebsrats-Funktionsperiode wird von vier auf fünf Jahre verlängert. Diese Neuregelung gilt für alle Betriebsratsorgane, die sich ab Jänner 2017 konstituieren.

Pflegefondssteigerung und Hospiz- und Palliativfinanzierung

Verlängerung des Pflegefonds bis zum Jahr 2021 und schrittweise Erhöhung der Dotierung. Es werden auch zusätzliche Steuerungselemente in das Gesetz aufgenommen, ein Ausgabenpfad für Pflegesachleistungen eingeführt und die abrechenbaren Pflege- und Betreuungsleistungen erweitert. Konkret soll der Pflegefonds im kommenden Jahr wieder mit 350 Millionen dotiert werden. Danach ist eine schrittweise Anhebung der Mittel um rund 4,6 Prozent jährlich vorgesehen. 2018 werden dann 366 Millionen, in den Jahren 2019 und 2020 jeweils 382 bzw. 399 Millionen, und 2021 schließlich 417 Millionen zur Verfügung stehen. Wie bisher trägt der Bund zwei Drittel der Kosten. Zusätzlich werden für die nächste Finanzausgleichsperiode (2017 bis 2021) pro Jahr 18 Millionen für ein erweitertes Angebot im Bereich der Hospiz- und Palliativbetreuung bereitgestellt; Bund, Länder und SV-Träger tragen diese Summe zu je einem Drittel.

Verlängerung 24-Stundenbetreuung

Im Paktum zum Finanzausgleich 2017 bis 2021 ist die Verlängerung der Artikel 15a-Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung für die Dauer der Finanzausgleichsperiode ab 1.Jänner 2017 vorgesehen.

+++++